

# Statuten



# Statuten des SCHNEE-SPORT-CLUB KERZERS

Gründungsdatum Oktober 1945

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Name.....	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Sitz.....	3
1.4	Geschäftsjahr.....	3
1.5	Verband.....	3
2	Mitgliedschaft.....	3
2.1	Arten der Mitgliedschaft.....	3
2.2	Aktivmitglieder.....	3
2.3	Passivmitglieder.....	3
2.4	Freimitglieder.....	3
3	Organisation.....	4
3.1	Organe.....	4
3.1.1	Hauptversammlung.....	4
3.1.1.1	Allgemeines.....	4
3.1.1.2	Einladung.....	4
3.1.1.3	Beschlussfähigkeit.....	4
3.1.1.4	Fernbleiben.....	4
3.1.1.5	Kompetenzen.....	4
3.1.2	Vorstand.....	4
3.1.2.1	Zusammensetzung.....	4
3.1.2.2	Übertragung spezieller Funktionen.....	4
3.1.2.3	Aufgaben.....	5
3.1.2.4	Kompetenzbetrag.....	5
3.1.2.5	Einberufung von Vorstandssitzungen.....	5
3.1.2.6	Amtsdauer und Wählbarkeit.....	5
3.1.2.7	Pflichtenhefte.....	5
3.1.3	JO-Leiterteam.....	6
3.1.4	Rechnungs-Rechnungsrevisoren.....	6
3.1.5	Organisationskomitees.....	6
3.2	Wahlen und Wiederwahlen.....	6
4	Vorstandessen.....	6
5	Tätigkeitsprogramm.....	6
6	Ausschluss von Mitgliedern.....	6
7	Finanzielles.....	7
7.1	Einnahmequellen.....	7
7.2	Verbindlichkeit.....	7
7.3	Vergütung von Spesen.....	7
7.4	Zweckbindung.....	7
8	Auflösung des Clubs.....	7
8.1	Verwertung des Clubvermögens.....	7
9	Inkraftsetzung.....	7

Zur sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend jeweils nur die Bezeichnung für die männliche Person verwendet. Sie gilt aber immer sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Name**

Der SCHNEE-SPORT-CLUB KERZERS, nachstehend SSCK genannt, ist eine sportliche Vereinigung von unbeschränkter Dauer. Er ist politisch und konfessionell neutral und untersteht den Bestimmungen des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **1.2 Zweck**

Der SSCK verfolgt generell zwei Hauptzwecke:

- 1) Er will der Jugend von Kerzers und Umgebung den Schneesport von Grund auf näher bringen, indem er im Winter ein Jugendausbildungsprogramm (Juniorenorganisation JO) führt.
- 2) Seinen Aktivmitgliedern will der Club die Ausübung des Schneesportes erleichtern und unter den Schneesportlern von Kerzers und Umgebung den Gemeinschaftssinn und die Freundschaft fördern. Er kann auch im Sommer sportliche und freundschaftliche Anlässe durchführen.

### **1.3 Sitz**

Der Sitz des SSCK befindet sich in 3210 Kerzers (FR).

### **1.4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.05. bis zum 30.04. des Folgejahres.

### **1.5 Verband**

Der SSCK ist verbandsunabhängig. Er kann aber jederzeit durch HV-Beschluss die Mitgliedschaft in einem Schneesportverband erwerben.

## **2 Mitgliedschaft**

### **2.1 Arten der Mitgliedschaft**

Der SSCK besteht aus Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern.

### **2.2 Aktivmitglieder**

Die Aktivmitgliedschaft kann von natürlichen Personen ab dem 16. Altersjahr erworben werden. Alle Aktivmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und wählbar zur Erfüllung der verschiedenen Clubfunktionen. Sie sind beitragspflichtig gegenüber dem Club. Aufnahmege-suche für die Aktivmitgliedschaft müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Mit seiner Aufnahme in den SSCK unterstellt sich jedes Mitglied den Statuten und Bestimmungen des Clubs. Es verpflichtet sich zudem, an der Förderung des Clubs und an der Verwirklichung seiner Aufgaben, insbesondere bei Anlässen wie Festen, Lotterien oder anderen Veranstaltungen, die zum Wohle des Vereins beitragen, mitzuwirken. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist obligatorisch.

### **2.3 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und werden über das Clubleben nur auf speziellen Wunsch informiert. Sie werden in der Regel von Aktivmitgliedern geworben. Die Passivmitgliedschaft verfolgt den Zweck, dass dem Club verbundene Personen mit einem finanziellen Beitrag den Club unterstützen, ohne aber die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds wahrnehmen zu müssen oder zu wollen.

### **2.4 Freimitglieder**

Die bereits ernannten Freimitglieder sind beitrags- und bussenfrei.

Der Vorstand kann der Hauptversammlung Mitglieder vorschlagen, die aufgrund besonderer Verdienste zu Freimitgliedern ernannt werden sollen. Die Hauptversammlung muss diese genehmigen.

## **3 Organisation**

### **3.1 Organe**

Die Organe des SSK sind:

- a) die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das JO-Leiterteam
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) Organisationskomitees (für spezielle Anlässe)

#### **3.1.1 Hauptversammlung**

##### **3.1.1.1 Allgemeines**

Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des SSK. Sie wird als jährliche ordentliche Hauptversammlung in der Regel im Monat Mai einberufen. Zudem kann sie als ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden, sofern der Vorstand es als unerlässlich erachtet oder wenn es zehn Aktiv- oder Freimitglieder durch schriftliches Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

##### **3.1.1.2 Einladung**

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch schriftliches Aufgebot an die Aktiv- und Freimitglieder des Clubs mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden.

##### **3.1.1.3 Beschlussfähigkeit**

Die ordentliche Hauptversammlung ist immer beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

##### **3.1.1.4 Fernbleiben**

Die Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von Fr. 10.00 erhoben.

##### **3.1.1.5 Kompetenzen**

Die Hauptversammlung hat sich mit folgenden Geschäften zu befassen:

- 1) Wahl aller Vorstandsmitglieder.
- 2) Genehmigung der vom Vorstand entgegengenommenen Ein- und Austritte, sowie der vom Vorstand beantragten Ausschlüsse und Freimitgliedernennung.
- 3) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- 5) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets für das folgende Geschäftsjahr.
- 6) Revision oder Abänderung der Statuten.
- 7) Auflösung des SSK.

Sämtliche Fragen, die durch die vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, fallen in die Kompetenz der Hauptversammlung unter Beachtung der einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **3.1.2 Vorstand**

##### **3.1.2.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Nebst dem Präsidenten müssen die Funktionen des Sekretärs und des Kassiers besetzt werden. Weitere Funktionen können sein: Vizepräsident, Chef JO, Chef Events, J+S Coach und/oder Chef Touren + Transporte. Je nach Belastung kann eine dieser Funktionen auch als Doppelfunktion belegt werden.

##### **3.1.2.2 Übertragung spezieller Funktionen**

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern spezielle Funktionen übertragen. Diese Funktionen können auch an Aktiv- oder Freimitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen

werden. Mitglieder, die solche Spezialaufgaben übernehmen, haben periodisch dem Vorstand Bericht zu erstatten.

### **3.1.2.3 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Führung aller administrativen und technischen Geschäfte des SSCK; insbesondere die Organisation und Durchführung von Clubtouren, der Juniorenorganisation und anderen Veranstaltungen, sofern diese nicht einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
- 2) Die Festsetzung der Daten für die ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen, für welche er die Traktandenliste aufstellt.

### **3.1.2.4 Kompetenzbetrag**

Dem Vorstand steht ein Kompetenzbetrag von Fr. 1000.00 zur Verfügung. Über diesen Betrag darf er einmal pro Jahr ausserhalb des Budgets verfügen. Der Versammlung ist Ende Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Meldung zu erstatten, ob und wozu der Betrag eingesetzt wurde.

### **3.1.2.5 Einberufung von Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden einberufen.

### **3.1.2.6 Amtsdauer und Wählbarkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf zwei Jahre gewählt und wieder wählbar.

### **3.1.2.7 Pflichtenhefte**

#### **Präsident**

Der Präsident vertritt den SSCK offiziell nach aussen. Er hat die Leitung aller laufenden administrativen Geschäfte und des Vereinsbetriebes. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er unterbreitet der ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des SSCK während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

#### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident amtet als Stellvertreter des Präsidenten, wenn der Präsident aus zwingenden Gründen verhindert ist, seine Funktionen wahrzunehmen (z.B. Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt, usw.). Er kann Teilgeschäfte im Namen des Präsidenten leiten, um diesen in seiner Funktion zu unterstützen.

#### **Sekretär**

Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, die er durch den Präsidenten oder dessen ordnungsgemässen Vertreter mitunterzeichnen lässt. Er führt das Protokoll bei allen Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und weiteren offiziellen Veranstaltungen des SSCK. Er führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Clubarchiv. Er verschickt die Einladungen zu allen Clubaktivitäten und zur Hauptversammlung und übt Kontrolle über die Präsenz an den Hauptversammlungen und Sitzungen.

#### **Kassier**

Der Kassier führt die Buchhaltung und das gesamte Finanzwesen, sorgt für den Eingang aller Guthaben und begleicht die durch den Präsidenten und den jeweiligen Ressortchef des SSCK genehmigten Ausgaben. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und die Bilanz des abgelaufenen und das Budget für das kommende Geschäftsjahr vor. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom jeweiligen Verantwortlichen zu visieren.

#### **Chef JO**

Der Chef JO ist zuständig für die Koordination der Leiter und für das JO-Programm in Bezug auf die Ausbildung der Kinder und der Leiter. Er organisiert unter Mithilfe weiterer Vorstandsmitglieder das Plauschrennen. Die Funktion des Chef JO kann falls nötig in die Bereiche Ski und Snowboard unterteilt und an zwei Vorstandsmitglieder zugewiesen werden.

### **J+S Coach**

Der J+S Coach ist Verbindungsglied zwischen dem SSCK und J+S. Er hat eine für diese Funktion vorgesehene Ausbildung bei J+S zu absolvieren. Das Pflichtenheft richtet sich nach den Vorschriften von Jugend und Sport.

### **Chef Events**

Der Chef Events organisiert spezielle Aktivitäten des Clubs wie öffentliche Feste, Reisen oder interne Anlässe. Ihm kann für gewisse Events ein OK (gemäss Punkt 3.1.5) zugewiesen werden, welches er organisiert und koordiniert.

### **Chef Touren + Transporte**

Der Chef Touren + Transporte ist für die Durchführung der Schneesportausflüge der Aktivmitglieder verantwortlich und hilft mit bei der Organisation des alljährlichen Plauschrennens.

### **3.1.3 JO-Leiterteam**

Das JO-Leiterteam besteht aus Aktivmitgliedern, die ehrenamtlich als Ski- und Snowboardleiter tätig sind. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen des JO-Programmes die Leitung einer Klasse zu übernehmen und die am JO-Programm des SSCK teilnehmenden Kinder verantwortungsvoll im Schneesport zu unterrichten. Zu dieser Tätigkeit wird ihm in der Regel eine Leiterjacke zur Verfügung gestellt. Nutzung und Bedingungen sind in einem separaten Reglement geregelt.

### **3.1.4 Rechnungsrevisoren**

Zusammen mit der Wahl des Vorstandes ernennt die Hauptversammlung für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Einsicht in die Clubrechnung nehmen. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über die vorgenommenen Prüfungen.

### **3.1.5 Organisationskomitees**

Für spezielle Anlässe wie Feste oder Veranstaltungen kann vom Vorstand ein Teil der organisatorischen Aufgaben an ein vorstandsexternes Organisationskomitee (OK) delegiert werden. Die Mitglieder eines OK werden vom Vorstand bestimmt. Ein OK hat periodisch dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Der Vorstand kann einem OK einen Kompetenzbetrag sprechen. Die Führung und Kontrolle von finanziellen Angelegenheiten obliegt aber dem Vorstand.

### **3.2 Wahlen und Wiederwahlen**

Ein Aktivmitglied darf nur aus wichtigen Gründen die Annahme eines Amtes verweigern. Dagegen können die Mitglieder des Vorstandes eine Wiederwahl ablehnen. Alle Funktionen der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder der Mitglieder einer Unterkommission sind ehrenamtlich; es werden lediglich die Ausgaben und begründeten Spesen gegen genaue Quittungen rückerstattet.

## **4 Vorstandessen**

Dem Vorstand steht jährlich pro Vorstandsmitglied ein Betrag von Fr. 100.00 für ein Essen zur Verfügung.

## **5 Tätigkeitsprogramm**

Der SSCK organisiert in der Regel während des Geschäftsjahres:

- a) Schneesport-Ausflüge oder -anlässe
- b) die Juniorenorganisation JO
- c) Sommerveranstaltungen nach jeweiligen Möglichkeiten (Bräteln, Wakeboarden o.ä.)
- d) Festivitäten.

## **6 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, welche ihren finanziellen sowie den Verpflichtungen gemäss Punkt 2.2 nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Clubs verstossen, können ausgeschlossen werden.

## 7 Finanzielles

### 7.1 Einnahmequellen

Die Einnahmen des SSCK ergeben sich aus:

- 1) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- 2) den Zuwendungen von Sponsoren und allfälligen Gönnern
- 3) allfälligen Überschüssen aus der Organisation besonderer Veranstaltungen
- 4) allfälligen Gaben und Subventionen
- 5) Bussen
- 6) dem Beitrag des Stemmbogen Clubs

### 7.2 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit des SSCK haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 7.3 Vergütung von Spesen

Den Vorstandsmitgliedern, den Leitern von Ski- und Snowboardkursen, Teilnehmern von Leiterkursen sowie anderen Aktivmitgliedern, die begründete Spesen vorweisen können, sind Reise- und eventuelle andere Spesen zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

### 7.4 Zweckbindung

Überschüsse aus der Juniorenorganisation sind zweckgebunden zur Weiterbildung der JO-Leiter und Anschaffungen für die Juniorenorganisation einzusetzen.

## 8 Auflösung des Clubs

### 8.1 Bedingungen zur Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann vom Vorstand oder von mindestens zehn Aktiv- oder Freimitgliedern verlangt werden. Die Hauptversammlung muss über die Auflösung abstimmen.

### 8.2 Verwertung des Clubvermögens

Im Falle einer Auflösung des Clubs gehen sein Clubvermögen, die Akten und das Material an eine gemeinnützige Organisation. Der Vorstand schlägt eine Organisation vor, die Hauptversammlung muss dem Vorschlag zustimmen. Die Mitglieder des SSCK haben im Falle der Auflösung keinen Anteil am Clubvermögen.

## 9 Inkraftsetzung

Diese Statuten werden durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 25.05.2018 in Kraft gesetzt und ersetzen alle früheren Versionen.

Kerzers, im Mai 2018:

**Der Präsident:**



Christian Rickli

**Der Vizepräsident:**



Pascal Pfister

**Die Sekretärin:**



Sarah Weber